

1. Geltungsbereich

Allen Bestellungen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Sie gelten auch ohne ausdrückliche Bestätigung mit Annahme der Bestellung oder ihrer - auch teilweisen - Ausführung als anerkannt. Sie gelten auch dann, wenn SCHÜCO in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SCHÜCO.

2. Vertragsschluß

2.1. Angebote haben kostenlos und unverbindlich zu erfolgen. Sie sind schriftlich abzugeben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

2.2. Nur schriftlich erteilte Bestellungen von SCHÜCO sind rechtsverbindlich. Mündlich, fernmündlich oder per E-Mail erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch die nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung durch SCHÜCO bestätigt werden. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

2.3. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe der SCHÜCO-Bestellnummer innerhalb von 3 Tagen zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Ausfertigung der Bestellung, ist SCHÜCO an die Bestellung nicht mehr gebunden.

3. Preise

3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis inbegriffen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

3.2. Die vereinbarten Preise gelten einschließlich Fracht- und Rollgeld sowie Verpackung frei Haus. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

4. Lieferung

4.1. Der gesamte Schriftwechsel zwischen dem Lieferanten und SCHÜCO ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung von SCHÜCO zu führen. Der Lieferant ist verpflichtet, die SCHÜCO-Bestellnummer und das Datum der Bestellung im gesamten Schriftwechsel, in allen Rechnungen und allen Versandpapieren anzugeben. Außerdem ist auf Verlangen ein Vermerk über die Abladestelle aufzunehmen. Ergeben sich durch Nichtbeachtung dieser Angaben Fehlleitungen, hat der Lieferant für die dadurch entstehenden Kosten aufzukommen.

4.2. Jeder Sendung ist der Lieferschein als Begleitpapier beizufügen, auf dem die Nummer und das Datum der Bestellung, die Artikel-Nummer, Menge und der genaue Lieferort vermerkt sind. Außerdem ist eine Versandanzeige jeder Sendung an SCHÜCO Bielefeld, Abt. Einkauf, zu senden. Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine.

4.3. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich SCHÜCO vor.

4.4. Der Lieferant haftet SCHÜCO dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat auch in Auftragsbestätigungen und allen Versandpapieren zu erfolgen. Zudem wird der Lieferant von SCHÜCO angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EG-EFTA-Ursprungsbestimmungen) mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet SCHÜCO unverzüglich zur Verfügung stellen. Die Lieferung gilt als nicht erfolgt, wenn diese Vorschriften nicht beachtet werden.

4.5. Ist ein Versand per Streckengeschäft direkt an einen SCHÜCO-Kunden vorgeschrieben, so hat dies streng neutral zu geschehen, d.h. ohne Herkunftszeichen der Ware.

4.6. Das Abladen der Ware am vereinbarten Bestimmungsort hat durch den Lieferanten unverzüglich zu erfolgen. Etwaiiges Abladen durch SCHÜCO-Mitarbeiter erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

4.7. Die Gefahr geht nach Beendigung des Abladevorgangs mit Abnahme der Lieferung durch SCHÜCO bzw. beim Streckengeschäft durch den SCHÜCO-Kunden am vereinbarten Bestimmungsort auf SCHÜCO über. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Ware einem Spediteur oder einem

Frachtführer übergibt. Nimmt SCHÜCO die Ware beim Lieferanten ab und verbleibt die Ware nach der Abnahme durch SCHÜCO beim Lieferanten, trägt dieser die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware, bis die Ware an ihren Bestimmungsort gelangt und dort abgeladen worden ist.

4.8. Vor Lieferung von Teilen bzw. Artikeln, die nach Zeichnungen oder Angaben von SCHÜCO angefertigt werden, müssen an SCHÜCO Ausfallmuster gesandt und diese von SCHÜCO genehmigt werden.

5. Liefertermine

5.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

5.2. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage an. Falls Verzögerungen zu erwarten sind oder erkennbar werden, hat der Lieferant SCHÜCO diese unverzüglich mitzuteilen. Unterläßt der Lieferant die rechtzeitige Mitteilung, kann er sich SCHÜCO gegenüber auf ein Leistungshindernis nicht berufen; in diesem Fall ist SCHÜCO auch bei vom Lieferanten nicht zu vertretender Verzögerung der Lieferung berechtigt, ohne Setzen einer Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Keinesfalls gelten bereits erfolgte Teillieferungen als selbständiges Geschäft.

5.3. Vor Ablauf des Liefertermins ist SCHÜCO zur Abnahme nicht verpflichtet.

5.4. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat SCHÜCO nach Mahnung das Recht, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens aber 5 % des Netto-Bestellwertes der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der pauschalierte Schadenersatz wird auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch angerechnet. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen nachzuweisen, daß SCHÜCO ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

6. Mängelhaftung

6.1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, der Produktsicherheit, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände (einschl. UVV), dem Stand der Technik und dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechen.

6.2. Die Obliegenheit zur Untersuchung und zur Rüge offenkundiger Mängel oder Quantitätsabweichungen beginnt in allen Fällen, auch wenn die Lieferung vorher in das Eigentum von SCHÜCO übergegangen oder dem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten von SCHÜCO übergeben ist, erst dann, wenn die ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt und die Ware bei SCHÜCO eingegangen ist. SCHÜCO ist zur Öffnung der Verpackung und zur Untersuchung der Waren nur stichprobenweise verpflichtet. Alle Mängel, die aufgrund der Verpackung nicht erkennbar oder bei stichprobenartiger Überprüfung nicht feststellbar sind, gelten als versteckte Mängel. Die Rügefrist beträgt für erkennbare Mängel 7 Arbeitstage vom Eingang der Ware bei SCHÜCO an, bei versteckten Mängeln 14 Arbeitstage ab Entdeckung. Die Rügefrist ist eingehalten, wenn SCHÜCO innerhalb dieser Frist die Mängelrüge abgesandt hat. Im übrigen wird § 377 HGB ausgeschlossen.

6.3. Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen für die Dauer von 3 Jahren nach Abnahme, ggf. auch nach Beseitigung beanstandeter Mängel auch ohne rechtzeitige Mängelrüge Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die nach dem Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften besitzt. Bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen, gilt eine Frist zur Geltendmachung der Mängelrechte von 5 Jahren.

6.4. Die Frist zur Geltendmachung der Mängelrechte beginnt mit der Ablieferung der Ware bei SCHÜCO bzw. mit Übergang der Gefahr, bei Ersatzlieferungen mit deren Eingang. Entsprechend § 476 BGB wird vermutet, dass bei Auftreten eines Mangels innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang die Kaufsache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Die Vereinbarungen über die Mängelansprüche gelten nach § 434 Abs. 3 BGB auch für den Fall der Falschlieferung und der Minderlieferung.

6.5. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung hat der Lieferant nach Aufforderung und Wahl von SCHÜCO unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, durch Nachbesserung oder Nachlieferung (Nacherfüllung) zu beseitigen. Weitergehende Ansprüche und Rechte stehen SCHÜCO nur zu, sofern SCHÜCO dem Lieferanten eine angemessene Frist gesetzt hat, es sei denn, eine Fristsetzung war unter Berücksichtigung der Umstände des

Einzelfalls nicht erforderlich. Nach fruchtlosem Verstreichen einer solchen Frist oder bei Fehlschlagen der Nachbesserung ist SCHÜCO berechtigt, die weiteren gesetzlichen Rechte geltend zu machen.

6.6. In dringenden Fällen - insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden - oder wenn der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht unverzüglich nach Aufforderung nachkommt, kann SCHÜCO - unbeschadet aller sonstigen Ansprüche auf Schadenersatz und aller Rücktritts- und Minderungsrechte - die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder einen Dritten damit beauftragen. SCHÜCO ist berechtigt, die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten gegen den Kaufpreis der Ware aufzurechnen. Mit Ausnahme dringender Fälle wird der Lieferant vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigt bzw. bei Vorliegen eines dringenden Falles nachträglich über die durchgeführten Maßnahmen informiert.

6.7. Für Neulieferungen oder Mangelbeseitigungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Neulieferungen beginnt die Verjährungsfrist neu mit der Ablieferung zu laufen.

6.8. Wird beanstandete Ware von SCHÜCO verwahrt, so haftet SCHÜCO nur für die Verletzung eigenüblicher Sorgfalt. Verweigert der Lieferant trotz Mahnung die Rücknahme, so ist SCHÜCO berechtigt, die Ware auf dessen Kosten bei einem Spediteur einzulagern.

6.9. Der Lieferant haftet für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab Ablieferung des Liefergegenstandes dafür, dass durch die Lieferung, Benutzung und den Betrieb des Liefergegenstandes Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt SCHÜCO von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Verletzungen derartiger Schutzrechte gegen den Besteller erhoben werden.

6.10. Der Lieferant stellt SCHÜCO von jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Produzentenhaftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen Vorschriften frei, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

7. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

7.1. Rechnungen sind - sofern nicht anders vereinbart - an SCHÜCO Bielefeld, Einkaufsabteilung, in zweifacher Ausfertigung gesondert für jede Bestellung durch die Post zuzustellen. Sie dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden. Bei Lieferungen an verschiedene Läger von SCHÜCO muß für jede Versandadresse eine gesonderte Rechnung ausgestellt werden. Teillieferungen/-leistungen sind als solche in der Rechnung zu bezeichnen. Rechnungen sind - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - mit der dort ausgewiesenen Bestellnummer zu versehen.

7.2. Zahlungen erfolgen erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Wird keine besondere Vereinbarung getroffen, so zahlt SCHÜCO innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Eingang des Rechnungsoriginals mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 - 60 Tagen mit 3-Monatsakzept für SCHÜCO spesenfrei oder nach 90 Tagen netto. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

7.3. Die Zahlung durch SCHÜCO bedeutet keine Anerkennung der Abrechnung oder eine Abnahme des Liefergegenstandes. Mit Zahlung des Kaufpreises geht die Ware in das Eigentum von SCHÜCO über.

7.4. SCHÜCO ist berechtigt, seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte ohne Einschränkung geltend zu machen. Die Möglichkeit der Aufrechnung steht SCHÜCO im gesetzlich zulässigen Rahmen ohne Beschränkung zu.

7.5. Der Lieferant kann die Kaufpreisforderung - unbeschadet seines Rechts zur Abtretung im Rahmen von § 354 a HGB - nur mit vorheriger Zustimmung von SCHÜCO abtreten. SCHÜCO ist verpflichtet, die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund zu versagen.

8. Schutzrechte, Zeichnungen, andere Unterlagen

8.1. SCHÜCO behält sich an allen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, welche dem Lieferanten überlassen worden sind, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SCHÜCO nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie an SCHÜCO unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

8.2. Der Lieferant erkennt alle gewerblichen Schutzrechte und Patente von SCHÜCO, die sich aus den Unterlagen ergeben, an.

8.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die von SCHÜCO bestellten Profile (ausgenommen Standardprofile) und alle Artikel, deren Fertigung, Änderung oder spezielle Ausführung er auf Veranlassung bzw. nach Zeichnung oder Beschreibung von SCHÜCO aufgenommen hat, unabhängig von der Frage, ob sie durch Schutzrechte geschützt sind oder nicht, sorgfältig aufzubewahren und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von SCHÜCO an Dritte zu liefern.

8.4. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der auf Zeichnungen von SCHÜCO angegebenen Toleranzen. Abänderungen der angegebenen Toleranzen sind nur nach vorherigem schriftlichen Einverständnis von SCHÜCO im Einzelfalle zulässig.

Durch die Zustimmung bzw. Überlassung von SCHÜCO zu bzw. von Zeichnungen und anderen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten im Hinblick auf die Lieferung nicht berührt.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eines darauf beruhenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

9.2. Erfüllungsort für alle sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit auf diesen Einkaufsbedingungen beruhenden Geschäften und/oder einem Urkundenprozeß ist - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlich Bielefeld, soweit nicht anderes vereinbart wird.

9.3. Die Beziehungen zwischen SCHÜCO und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG) wird ausgeschlossen.